

01.02.00

Antrag**des Landes Rheinland-Pfalz**

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV)

Punkt 45 der 747. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 2000

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat fördert die Bundesregierung auf, staatliches Handeln auf sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften hin zu überprüfen und denkbare Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Begründung: Bei den Beratungen der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz zu Ziffer 40.1.11 hat sich ergeben, dass die Frage der sittlichen Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften als eine Voraussetzung zum Bezug des Familienzuschlages grundlegende Fragen der rechtlichen Beurteilung und Behandlung nichtehelicher Lebensgemeinschaften durch den Staat aufwirft, die einer systematischen Aufarbeitung bedürfen.

Nach aktuellen Schätzungen leben ca. 6 Millionen Menschen in der Bundesrepublik in einer Lebensgemeinschaft ohne Trauschein. Viele dieser Verbindungen sind auf Dauer angelegt. Nichteheliche Lebensgemeinschaften werden jedoch staatlicherseits durchaus unterschiedlich behandelt: Während zum Beispiel Einkommen des (beamteten) Partners/der Partnerin bei der Berechnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe anspruchsmindernde Auswirkungen entfaltet, besteht für diese Personengruppe nicht die Möglichkeit, den Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu erhalten, um somit die durch Anrechnung des eigenen Einkommens auf den Anspruch des Partners/der Partnerin entstehende Differenz - zumindest teilweise - wieder auszugleichen.

Ausgeliefert am 02. FEB. 2000